

# Faktenblatt

## Thema: Rechtsrahmen zum Verbot von Zuweisungen gegen Entgelt



Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Leistungserbringern bei der Patientenversorgung wird in verschiedenen Rechtsgebieten geregelt. Diese Regelungen sind für die jeweiligen Akteure verbindlich. Sichert werden soll damit, dass Behandlungsentscheidungen auf Basis von medizinischen Argumenten getroffen werden und der Schutz der Patienten oberste Priorität hat. Vor allem gezielte Patientenzuweisungen gegen Entgelt und andere wirtschaftliche Vorteile sollen verhindert werden.

### 1. Niedergelassene Ärzte

#### Berufsrecht:

Nach der berufsrechtlichen Regelung des Paragraphen 31 der (Muster-) Berufsordnung für die deutschen Ärzte (MBO-Ä) ist es Ärzten verboten, sich für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial an andere Ärzte oder nicht-ärztliche Leistungserbringer ein Entgelt oder andere Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen bzw. selbst zu versprechen oder zu gewähren. Der Paragraph 31 MBO-Ä wurde in allen Berufsordnungen der Landesärztekammern übernommen und besitzt somit Bindungswirkung für alle freiberuflich tätigen niedergelassenen Ärzte.

*(Muster-)Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte - MBO-Ä 1997  
§ 31 Unerlaubte Zuweisung von Patientinnen und Patienten gegen Entgelt  
„Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.“*

Nach den Beschlüssen des 114. Deutschen Ärztetages 2011 ist die (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärzte überarbeitet und redaktionell konkretisiert worden. Sie muss von den einzelnen Landesärztekammern umgesetzt werden. Im neugefassten Paragraphen 31 MBO-Ä heißt es nun:

# Faktenblatt

## Thema: Rechtsrahmen zum Verbot von Zuweisungen gegen Entgelt



### *§ 31 Unerlaubte Zuweisung*

*„(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.*

*(2) Sie dürfen ihren Patientinnen und Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärztinnen oder Ärzten, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese verweisen.“*

Zuständig für die Einhaltung der Berufsordnung sind die Landesärztekammern. Diese können gegen Ärzte vor gehen, die ihre Berufspflichten verletzen. Grundlage dafür sind die Kammer- und Heilberufegesetze der Bundesländer. Bei schwerwiegenden Verletzungen der Berufspflichten erfolgt ein berufsgerichtliches Verfahren. Ein Berufsgesicht kann eine Geldbuße bis zu 50 000 Euro verhängen.

### Sozialrecht:

Neu ist in diesem Zusammenhang eine Gesetzesänderung durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz. Im neuen Paragraphen 73 Abs. 7 SGB V, der die vertragsärztliche Versorgung konkretisiert, wurde in Anlehnung an die oben genannte berufsrechtliche Regelung eine Zuweisung gegen Entgelt auch gesetzlich verboten.

### *§ 73 Abs. 7 SGB V*

*„... (7) Es ist Vertragsärzten nicht gestattet, für die Zuweisung von Versicherten ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile sich versprechen oder sich gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. § 128 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“*

Aus diesem gesetzlichen Verbot erwachsen künftig auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) und die gesetzlichen Krankenkassen Sanktionsoptionen. Zuweisungen gegen Entgelt stellen Verstöße gegen die vertragsärztlichen Pflichten dar. Soweit disziplinarische Maßnahmen der KVen nicht ausreichen, besteht für die Krankenkassen auch die Möglich-

# Faktenblatt

## Thema: Rechtsrahmen zum Verbot von Zuweisungen gegen Entgelt



keit, bei den Zulassungsausschüssen den hälftigen oder vollständigen Entzug der Zulassung zu beantragen (Paragraph 95 Abs. 6 SGB V).

Hilfreich wird hierbei auch die ebenfalls durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz erfolgte Klarstellung der datenschutzrechtlichen Übermittlungsbefugnisse in den Paragraphen 81a und 197a Abs. 3a SGB V sein. Diese Neuregelung stellt klar, dass die bei gesetzlichen Krankenkassen und KVen eingerichteten Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen auch personenbezogene Daten austauschen dürfen, wenn das für ihre Arbeit notwendig ist. Vor der Gesetzesänderung war eine effektive Zusammenarbeit bei der Aufdeckung und Bekämpfung von Fehlverhalten aufgrund der datenschutzrechtlichen Rechtsunsicherheit oft nur eingeschränkt möglich.

*§ 197a Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen  
„... (3a) Die Einrichtungen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten, die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 erhoben oder an sie weitergegeben oder übermittelt wurden, untereinander und an Einrichtungen nach § 81a übermitteln, soweit dies für die Feststellung und Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen beim Empfänger erforderlich ist. Der Empfänger darf diese nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. ...“*

Strafrecht:

Die Frage, ob sich ein niedergelassener Vertragsarzt wegen Korruption strafbar macht, ist bislang unter Juristen umstritten.

Der niedergelassene, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassene Arzt könnte sich wegen Korruptionshandlungen (Paragraph 331 ff. StGB) strafbar machen, wenn er bei der Wahrnehmung seiner ihm gem. Paragraph 73 Abs. 2 SGB V übertragenen Aufgaben (z. B. Verordnung eines Hilfsmittels oder eines Arzneimittels) als Amtsträger im Sinne des Paragraphen 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB oder als „Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen“ im Sinne des Paragraphen 299 StGB handelt. Eine Klärung dieser Frage wird durch den großen Strafsenat des Bundesgerichtshofes erwartet.

# Faktenblatt

## Thema: Rechtsrahmen zum Verbot von Zuweisungen gegen Entgelt



### 2. Nicht-ärztliche Leistungserbringer

#### Sozialrecht:

Für nicht-ärztliche Leistungserbringern findet sich ein sozialrechtliches Verbot von Zuwendungen und wirtschaftlichen Vorteilen im Sozialgesetzbuch V im Paragraphen 128 Abs. 2 und 6.

Danach ist es nicht-ärztlichen Leistungserbringern verboten, Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen, aber auch Krankenhausträger selbst, gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfs- oder Arzneimitteln zu beteiligen oder solche Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfs-, Heil- oder Arzneimitteln zu. Durch das das GKV-Versorgungsstrukturgesetz ist dieses Verbot explizit auch auf die Heilmittelversorgung ausgedehnt worden.

#### *§ 128 SGB V Abs. 2, 5b, 6*

*„... (2) Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen oder solche Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln gewähren. Unzulässig ist ferner die Zahlung einer Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, durch Leistungserbringer. Unzulässige Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen. ...*

*(5 b) Die Absätze 2, 3, 5 und 5 a gelten für die Versorgung mit Heilmitteln entsprechend.*

*(6) Ist gesetzlich nichts anderes bestimmt, gelten bei der Erbringung von Leistungen nach den §§ 31 und 116 b Absatz 7 die Absätze 1 bis 3 sowohl zwischen pharmazeutischen Unternehmern, Apotheken, pharmazeutischen Großhändlern und sonstigen Anbietern von Gesundheitsleistungen als auch jeweils gegenüber*

# Faktenblatt

## Thema: Rechtsrahmen zum Verbot von Zuweisungen gegen Entgelt



*Vertragsärzten, Ärzten in Krankenhäusern und Krankenhausträgern entsprechend. (...)*“

### 3. Krankenhaus

#### Berufsrecht:

Auch für angestellte Ärzte in Krankenhäusern ist die MBO-Ä bindend (siehe Seite 1 f).

#### Sozialrecht:

Das Zuwendungsverbot im Paragraphen 128 Abs. 2, 6 SGB V muss auch von angestellten Ärzten in Krankenhäusern beachtet werden (siehe Seite 4 f).

#### Krankenhausrecht:

In Nordrhein-Westfalen und Bremen existieren bereits eigene landesgesetzliche Regelungen, die Krankenhäusern und ihren Trägern eine Zuweisung gegen Entgelt verbieten. In den restlichen Bundesländern fehlt bislang eine solche Regelung.

#### *§ 31a KHGG NRW sowie § 33 Bremisches KHG*

*„Krankenhäusern und ihren Trägern ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten ein Entgelt oder andere Vorteile zu gewähren, zu versprechen, sich gewähren oder versprechen zu lassen.“*

Die zuständige obere Aufsichtsbehörde kann eine diesem Verbot widersprechenden Kooperationsvereinbarung untersagen. In besonders schweren Fällen kann das Krankenhaus ganz oder teilweise aus dem Krankenhausplan herausgenommen werden.

#### Strafrecht:

Im Gegensatz zu niedergelassenen Vertragsärzten ist unter Juristen unstrittig, dass sich ein angestellter Arzt, z. B. in einem öffentlichen Krankenhaus oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum, wegen eines Korruptionsdelikts strafbar machen kann.